



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 8. Juni 2020

Gewässerschutzvorschriften für Privatschwimmbäder und Teiche

Definition	Privatschwimmbäder sind Schwimmbäder, die nur einem beschränkten, ihrem Inhaber in der Regel bekannten, Personenkreis zugänglich sind. Bäder in Wohnsiedlungen und Hotels gelten als öffentliche Schwimmbäder.
Ausführungsvarianten	Schwimmbäder: Privatschwimmbäder weisen in der Regel keinen unten im Becken liegenden Ablauf auf. Ansonsten ist ein Kanalisations-/ARA-Anschluss vorzusehen. Biotop: Die Wasserfüllung erfolgt meist mit Dach- oder Platzwasser. Das Biotop weist keinen Ablauf auf. Das überschüssige Wasser versickert breitflächig im angrenzenden Land. Schwimmteich: Ist eine Kombination Schwimmbad/Biotop. Die Wasserfüllung erfolgt meist mit Dach- oder Platzwasser. Der Schwimmteich weist keinen Ablauf auf. Das überschüssige Wasser versickert breitflächig im angrenzenden Land.
Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG) Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV) Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG)
Bewilligungspflicht	Eine Gewässerschutzbewilligung für ein Privatschwimmbad ist dann erforderlich, wenn die Wasseraufbereitung und die Reinigung mit Chemikalien erfolgt. Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde (Art. 11 KGSchG).
Abwasserbeseitigung mit Entleerungsablauf	Duschwasser, Bassin Inhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer müssen in die Schmutzwasserkanalisation mit Anschluss an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage (ARA) eingeleitet werden. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen. Der Durchlass des Absperrventiles für die Bassinentleerung darf eine maximale Nennweite DN 25 (R 1) aufweisen. Die Anschlüsse an die Kanalisation müssen gemäss den Weisungen der Gemeinde ausgeführt werden.

- Abwasserbeseitigung ohne Entleerungsablauf** Der Bassin Inhalt ist an einer geeigneten Stelle breitflächig über die bewachsene Humusschicht versickern zu lassen. In Grundwasserschutzzonen ist eine Versickerung nicht zulässig.
Kann nicht versickert werden, muss der Bassininhalt abgepumpt und der nächsten öffentlichen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeführt werden. Die Einleitung in eine Kleinkläranlage oder in ein Gewässer ist verboten. Duschwasser, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer müssen in einer abflusslosen und dichten Abwassergrube gesammelt und der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeführt werden.
- Chemikalien, Lagerung, Umgang** Bei der Lagerung und beim Umgang mit Wasseraufbereitungs- und Reinigungschemikalien sind Vorsichtsmassnahmen zu treffen, so dass ein Abfließen oder Versickern ausgeschlossen ist.
- Chemikalienreste Entsorgung** Reste von Chemikalien müssen bei der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Die Entsorgung mit dem Abwasser oder dem Hauskehricht ist verboten. Werden Ventile/Schieber pneumatisch betätigt, müssen die ölhaltigen Kondensate der Druckluftanlage gesammelt und als Sonderabfall entsorgt werden. Die Ableitung in die Kanalisation ist verboten.
- Schlamm** Der Schlamm von Schwimmteichen und Biotopen kann landwirtschaftlich verwertet, oder einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeführt, werden.